
Statuten

Statuten der Stiftung Solvita

A. Name, Sitz und Zweck

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen "Stiftung Solvita" besteht eine mit öffentlicher Urkunde vom 4.9.74 errichtete, gemeinnützige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB. Sie ist politisch und konfessionell neutral und hat ihren Sitz in Urdorf.

Art. 2: Zweck

Der Zweck der Stiftung besteht in der Förderung, vorwiegend in der beruflichen Ausbildung und Eingliederung sowie der dauernden Beschäftigung behinderter Menschen, insbesondere Menschen mit geistiger und/oder psychischer Behinderung, die ihren Wohnsitz in den Bezirken Dietikon und Affoltern haben.

Nach Bedarf und Möglichkeit soll behinderten Menschen vorübergehend oder dauernd auch ein Heim geboten werden.

Im Rahmen des Stiftungszwecks betreibt die Stiftung Werkstätten und Wohnheime für behinderte Menschen in den Bezirken Dietikon und Affoltern sowie die Heilpädagogische Schule (HPS) Limmattal. Die Stiftung kann Grundstücke erwerben, halten und veräussern, dingliche Rechte einräumen, sowie alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Stiftungszweck in Zusammenhang stehen.

Die Stiftung kann sich auch an denstellungs- und Betriebskosten von Einrichtungen mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung anderer Rechtsträger beteiligen, sofern die Einrichtungen in den Bezirken Dietikon und Affoltern liegen oder Personen aus diesem Gebiet zugute kommen. Die Stiftung kann sich ausnahmsweise auch behinderter Menschen annehmen, die ausserhalb ihres örtlichen Tätigkeitsgebietes wohnen.

B. Stiftungskapital

Art. 3: Stiftungskapital

Gemäss Bilanz vom 31. Dezember 1999 steht der Stiftung derzeit Eigenkapital in Höhe von CHF 7'128'035.— zur Verfügung. Es kann aus weiteren Zuwendungen politischer Gemeinden und anderer öffentlichrechtlicher Körperschaften sowie privater Institutionen und Personen geäuñnet werden.

C. Organisation

Art. 4: Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat
- b) der Stiftungsrat-Ausschuss
- c) die Revisionsstelle

Art. 5: Der Stiftungsrat / Zusammensetzung

Der Stiftungsrat besteht aus vierzig Mitgliedern, die für eine gleichzeitige Amtsdauer von je vier Jahren wie folgt gewählt werden:

- a) Die Gemeindeexekutiven der Bezirke Dietikon und Affoltern bestimmen je ein Mitglied des Stiftungsrates.
- b) Zehn Mitglieder des Stiftungsrates werden in ungefährer Berücksichtigung der Bevölkerungsanteile auf diejenigen Gemeinden des örtlichen Tätigkeitsgebietes der Stiftung verteilt, welche am 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem die Amtsdauer des Stiftungsrates abläuft, am meisten Einwohner aufweisen. Die Festlegung des genauen Verteilschlüssels erfolgt alle vier Jahre durch den abtretenden Stiftungsrat. Die Wahl der den einzelnen Gemeinden zusätzlich zugeteilten Stiftungsratsmitglieder erfolgt durch die Gemeindeexekutive jeder einzelnen dieser Gemeinden.
- c) Fünf Mitglieder werden vom abtretenden Stiftungsrat gestützt auf Vorschläge des Stiftungsrat-Ausschusses gewählt, wobei er sich auf Empfehlungen von Elternorganisationen, von "Pro Infirmis" sowie von ähnlichen Organisationen oder Institutionen abstützen kann.

Art. 6: Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Stiftungsrates in demjenigen Jahr, in welchem im Kanton Zürich die Gemeindewahlen stattfinden und endet am Tag vor der konstituierenden Sitzung des Stiftungsrates im nächstfolgenden Gemeindewahljahr. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Die konstituierende Sitzung des Stiftungsrates muss jeweils spätestens innert 20 Tagen stattfinden, nachdem sich sämtliche Wahlgremien des Stiftungsrates gemäss Artikel 5 konstituiert und die entsprechenden Mitglieder des Stiftungsrates ernannt haben.

Scheiden während der Amtsdauer einzelne Mitglieder des Stiftungsrates aus irgendwelchen Gründen aus, so werden sie für die restliche Amtsdauer durch eine vom Wahlorgan des ausgeschiedenen Mitgliedes zu bezeichnende Person ersetzt.

Art. 7: Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Ihm obliegt die Beschlussfassung über sämtliche Angelegenheiten und alle weiteren Aufgaben, welche nicht aufgrund des Gesetzes, einzelner Bestimmungen der Stiftungsstatuten oder eines vom Stiftungsrat zu erlassenden Organisations- und Finanzreglements an den Stiftungsrat-Ausschuss oder an die Geschäftsführung delegiert worden sind.

Dazu gehören insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) die Festsetzung und Änderung der Stiftungsstatuten, wobei Art. 19 der Stiftungsstatuten vorbehalten wird;
- b) die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und eines Vizepräsidenten/einer Vizepräsidentin des Stiftungsrates sowie der Mitglieder des Stiftungsrat-Ausschusses;
- c) die Wahl der Revisionsstelle;
- d) die Aufsicht über den Stiftungsrat-Ausschuss;
- e) die Abnahme des jährlichen Tätigkeitsberichtes des Stiftungsrat-Ausschusses und der Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz und Betriebsrechnung;
- f) die jährliche Genehmigung des Budgets für das folgende Jahr;
- g) die Entlastung des Stiftungsrat-Ausschusses.

Art. 8: Konstituierung und Geschäftsordnung des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat wählt zu Beginn der Amtsdauer aus seiner Mitte einen Präsidenten/eine Präsidentin, dem die Einberufung des Stiftungsrates und dessen Vorsitz zufällt. Der Stiftungsrat tritt jedes Jahr vor dem 30. Juni zusammen, um den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung zu genehmigen. Er besammelt sich ein weiteres Mal vor dem 15. Dezember, um das Budget für das nachfolgende Betriebsjahr zu genehmigen. Zu weiteren Sitzungen wird der Stiftungsrat einberufen, wenn der Präsident/die Präsidentin oder der Ausschuss dies beschliesst oder wenn von mindestens acht Mitgliedern des Stiftungsrates die Einberufung unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangt wird.

Die Verhandlungen des Stiftungsrates werden durch den Präsidenten/die Präsidentin und im Falle seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin geleitet. Soweit die Statuten für einzelne Beschlüsse nichts Abweichendes vorschreiben, entscheidet der Stiftungsrat mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Präsident/die Präsidentin stimmt nicht mit, gibt aber bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Sofern nicht ein oder mehrere Mitglieder eine mündliche Behandlung verlangen, kann der Stiftungsrat ausnahmsweise auch Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen.

Der Stiftungsrat kann weitere Einzelheiten in einer Geschäftsordnung regeln.

Art. 9: Der Stiftungsrat-Ausschuss

Der Stiftungsrat-Ausschuss besteht aus acht Mitgliedern und wird vom Präsidenten/der Präsidentin des Stiftungsrates, bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin des Stiftungsrates geleitet. Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin ist Mitglied des Stiftungsrat-Ausschusses. Von den acht Mitgliedern des Stiftungsrat-Ausschusses müssen mindestens je zwei Mitglieder ihren Wohnsitz im Bezirk Dietikon bzw. im Bezirk Affoltern haben. Ein Mitglied des Stiftungsrat-Ausschusses wird vom Stiftungsrat aus den Vertretern der Elternorganisationen im Stiftungsrat gewählt. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Verhandlungen teil, der Stiftungsrat-Ausschuss kann bei Bedarf weitere Sachverständige beiziehen.

Der Stiftungsrat-Ausschuss wird bei der konstituierenden Sitzung des Stiftungsrates gemäss Artikel 6 durch diesen gewählt. Die Amtsdauer des Stiftungsrat-Ausschusses deckt sich mit derjenigen des Stiftungsrates. Während der Amtsdauer ausscheidende Mitglieder des Stiftungsrat-Ausschusses werden für den Rest der Amtsdauer durch den Stiftungsrat ersetzt.

Art. 10: Konstituierung und Geschäftsordnung des Ausschusses

Unter Vorbehalt von Art. 7 lit. b und Art 9, Abs. 1 konstituiert sich der Stiftungsrat-Ausschuss selbst.

Der Stiftungsrat-Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Ausschuss kann in Ausnahmefällen Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fassen, sofern nicht mindestens ein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt. Über Beschlüsse des Stiftungsrat-Ausschusses ist ein Protokoll zu führen.

Der Stiftungsrat-Ausschuss entscheidet in allen Fragen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder, wobei der Präsident/die Präsidentin mitstimmt. Bei Stimmengleichheit wird die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin doppelt gezählt. Alle Mitglieder des Stiftungsrat-Ausschusses sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Für die Mitglieder des Stiftungsrat-Ausschusses gilt die gleiche Ausstandspflicht, welche gemäss der jeweils gültigen Gesetzgebung für die Mitglieder der Gemeinde-Exekutiven in den zürcherischen Gemeinden gilt. Sie unterliegen auch der gleichen Geheimhaltungspflicht.

Der Stiftungsrat kann für die weiteren Fragen der Geschäftsordnung seines Ausschusses ein Reglement erlassen.

Art. 11: Aufgaben des Ausschusses

Dem Stiftungsrat-Ausschuss obliegt die Leitung der Stiftung und die Aufsicht über die Geschäftsführung. Er vertritt die Stiftung nach aussen. Der Stiftungsrat-Ausschuss kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben sowie die Vertretung der Stiftung nach aussen an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen.

Der Stiftungsrat-Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Leitung der Stiftung;
- b) die Festlegung der Organisation, insbesondere den Erlass von Reglementen und Richtlinien für die Tätigkeit der Stiftung im allgemeinen und der einzelnen Werkstätten und Heime sowie der HPS im speziellen;
- c) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung sowie der Ressortleitung betrauten Personen;

- d) die Aufsicht über die mit der Geschäftsführung und Vertretung beauftragten Personen namentlich in Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, der Stiftungsstatuten, der Reglemente und Weisungen;
- e) die Regelung von Einzelfragen, soweit die Entscheidungskompetenz nicht an die Geschäftsführung delegiert wurde;
- f) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie die Finanzplanung;
- g) die Vorbereitung der Geschäfte des Stiftungsrates, insbesondere die Unterbreitung eines Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgetvorschlags für das folgende Jahr;
- h) die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates;
- i) die Bestimmung der zeichnungsberechtigten Personen sowie die Art ihrer Zeichnung, wobei Kollektivunterschrift zu zweien vorgeschrieben ist.

Art. 12: Entschädigung

Die Mitglieder des Stiftungsrates sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Soweit sie ausserordentliche und mit besonderem Zeitaufwand verbundene Leistungen für die Stiftung erbringen, können sie dafür nach branchenüblichen Sätzen entschädigt werden.

Art. 13: Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus einem oder mehreren Revisoren. Die Wahl erfolgt im ersten Jahr nach der Konstituierung des Stiftungsrates.

Als Revisionsstelle können natürliche oder juristische Personen gewählt werden.

Der Revisionsstelle obliegt die Prüfung der Jahresrechnung und die Antragsstellung an den Stiftungsrat über deren Abnahme oder Ablehnung.

Die Revisionsstelle konstituiert sich selbst.

Nach Rücksprache mit dem Stiftungsrat-Ausschuss kann die Revisionsstelle zu ihrer Unterstützung Fachleute beziehen, die von der Stiftung honoriert werden. Die Mitglieder der Revisionsstelle beziehen für ihre Arbeit eine vom Stiftungsrat zu bestimmende Entschädigung.

Art. 14: Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr der Stiftung beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

D. Grundsätze für die Tätigkeit der Stiftung

Art. 15: Interessenprimat der behinderten Menschen

Das Interesse der behinderten Menschen an einer ihnen angemessenen Ausbildung und an einem sinnvollen und glücklichen Leben hat stets im Vordergrund zu stehen.

Art. 16: Selbsttragender Betrieb

Unter Vorbehalt des Primates gemäss Art. 15 soll ein selbsttragender Betrieb angestrebt werden.

Art. 17: Bedingt gleiche Rechte der Gemeinden

Die einzelnen Gemeinden der Bezirke Dietikon und Affoltern haben einen ihrem Bevölkerungsanteil entsprechenden, gleichmässigen Anspruch auf Unterbringung behinderter Menschen in den Stiftungseinrichtungen. Dieser Anspruch kann durchbrochen werden, wenn schützenswerte Interessen einzelner behinderter Menschen oder allgemeine fürsorgliche oder betriebliche Gründe es verlangen.

Sofern sich Gemeinden der Bezirke Dietikon und Affoltern an den Erstellungskosten von Einrichtungen der Stiftung nicht ihrem Bevölkerungsanteil und unter angemessener Berücksichtigung ihrer Finanzkraft entsprechend beteiligen, kann ihr Anrecht auf Ausbildung und Unterbringung der auf ihrem Gemeindegebiet wohnhaften behinderten Menschen angemessen eingeschränkt werden.

Art. 18: Zusammenarbeit

Die Stiftung arbeitet mit Trägern gleicher oder ähnlicher Zielsetzungen, mit den Organen und Institutionen der Eidgenössischen Invalidenversicherung, mit dem Schweizerischen Invalidenverband, Pro Infirmis, den Elternorganisationen und mit ähnlichen Organisationen sowie mit den zuständigen Behörden der Gemeinden der Bezirke Dietikon und Affoltern und des Kantons Zürich zusammen.

E. Statutenänderungen und Auflösung

Art. 19: Abänderung und Ergänzung der Statuten

Der Stiftungsrat kann mit einfachem Mehr der Stimmen aller Mitglieder Abänderungen oder Ergänzungen der vorliegenden Stiftungsstatuten beschliessen, wobei jedoch ein Beschluss des Stiftungsrates, der mindestens zwei Drittel aller Stiftungsratsmitglieder auf sich vereinigt, erforderlich ist für

1. die Änderung des Stiftungszweckes;
2. die Verlegung des Sitzes der Stiftung;
3. die Auflösung der Stiftung mit oder ohne Liquidation.

Wird an einer Sitzung des Stiftungsrates das Quorum von Zweidritteln aller Mitglieder nicht erreicht, gilt für eine neu einzuberufende Sitzung mit unveränderten Traktanden die Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stiftungsratsmitglieder.

Die definitive Beschlussfassung über eine solche Statutenänderung oder -ergänzung erfolgt durch die gemäss Art. 85 und 86 ZGB zuständigen Behörden.

Art. 20: Auflösung der Stiftung

Im Falle einer Auflösung der Stiftung ist ein allfällig verbleibendes Vermögen einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden, wenn möglich mit der Auflage, die Mittel zugunsten behinderter Menschen mit Wohnsitz im Limmattal oder Knouneramt zu verwenden.

Art. 21 Übergangsbestimmung

Die Änderung im Art. 5 betreffend Zusammensetzung des Stiftungsrates treten nach Ablauf der jetzigen Amtsdauer in Kraft.

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 28. August 1992 und treten nach Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde in Kraft.

Urdorf, 23. August 2000 Für den Stiftungsrat:



K. Geiger, Präsident



Hsr. Lutz, Geschäftsführer



Diese Urkunde entspricht
der Änderungsverfügung
vom **15. SEP. 2000**

Amt für Gemeinden
und berufliche Vorsorge des Kantons Zürich
Berufliche Vorsorge und Stiftungen
Rechtsdienst



